

14. Wie viele Asylsuchende aus der Türkei sind nach Angaben des EASY-Systems im Jahr 2016 bislang eingereist (bitte nach Monaten differenzieren und den Anteil kurdischer Volkszugehöriger angeben), und wie waren die Entscheidungen bei Asylsuchenden aus der Türkei in diesem Jahr (bitte nach Monaten und gewährtem Schutzstatus, Ablehnung oder Einstellung differenzieren und absolute und relative Zahlen angeben, zudem die Werte für kurdische Volkszugshörige gesondert angeben)?

Zu 14.

Im EASY-System wurden von Januar bis September 2016 insgesamt 3.059 türkische Staatsangehörige erfasst. Im EASY-System werden keine Angaben zu einer etwaigen Volkszugehörigkeit gespeichert. Bezogen auf die formellen Asylanträge von türkischen Staatsangehörigen im bisherigen Jahr 2016 lag der Anteil kurdischer Asylbewerber bei etwa 85 Prozent. Differenzierte monatliche Angaben aus dem EASY-System können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	EASY-Zugang türk. Staatsangehörige
Jan 16	328
Feb 16	322
Mrz 16	352
Apr 16	336
Mai 16	317
Jun 16	308
Jul 16	275
Aug 16	375
Sep 16	446
Jan-Sep 2016	3.059

Angaben zu den Entscheidungen des BAMF zu türkischen Staatsangehörigen, darunter mit der Volkszugehörigkeit „kurdisch“, von Januar bis September 2016 können, differenziert nach Monaten, den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Türkische Staats-angehörige	davon:							
	Asyl-entschei-dungen	Aner-kennung als Asyl-berechtigte	Aner-kennungen als Flüch-tling nach §3 AsylG	Gewäh-rung von subsidiärem Schutz nach §4 AsylG	Feststellung eines Ab-schiebungs-verbots nach §60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entschei-dungen an allen Ent-schei-dungen (in Prozent)	Ablehn-nungen	
Asylentschei-dungen des BAMF Januar - September 2016								
Jan 16	107	2	4	1	2	8,4	54	44
Feb 16	59	0	5	0	1	10,2	26	27
Mrz 16	61	0	2	0	0	3,3	20	39

Türkische Staatsangehörige	davon:								
	Asylentscheidungen des BAMF Januar - September 2016	Asylentscheidungen	Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtlings nach §3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach §4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach §60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (in Prozent)		sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Apr 16	68	0	3	0	0	0	4,4	25	40
Mai 16	65	0	2	0	0	0	3,1	23	40
Jun 16	144	0	6	2	5	9,0	74	57	
Jul 16	138	0	5	1	2	5,8	49	81	
Aug 16	155	2	7	2	2	8,4	42	100	
Sep 16	142	0	4	4	0	5,6	19	115	
Jan-Sep 2016	932	4	37	11	12	6,9	329	539	

Türk. Staatsangehörige mit Volkszugehörigkeit „kurdisch“	davon:								
	Asylentscheidungen des BAMF Januar - September 2016	Asylentscheidungen	Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtlings nach §3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach §4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach §60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (in Prozent)		sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Jan 16	83	0	1	1	2	4,8	44	35	
Feb 16	50	-	4	-	1	10,0	22	23	
Mrz 16	51	-	2	-	-	3,9	15	34	
Apr 16	53	-	1	-	-	1,9	21	31	
Mai 16	59	-	1	-	-	1,7	22	36	
Jun 16	110	-	5	-	4	8,2	56	45	
Jul 16	121	-	5	1	2	6,6	40	73	
Aug 16	130	-	7	1	2	7,7	33	87	
Sep 16	120	-	4	-	-	3,3	16	100	
Jan-Sep 2016	773	-	29	4	11	5,7	267	462	

15. Wie viele Personen sind aktuell als Asylsuchende in der Bundesrepublik Deutschland registriert (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunfts ländern differenzieren), geht die Bundesregierung davon aus, dass nunmehr alle tatsächlich hier lebenden Asylsuchenden auch verlässlich erfasst sind, wie lauten die bereinigten Zugangsdaten Asylsuchender seit 2015 nach Monaten differenziert, und genau wie ist zu erklären, dass auch noch in den Monaten April bis September 2016 die monatlich vermeldeten EASY-Zahlen deutlich über den realen Zahlen neu eingereister Asylsuchender lagen (vgl.

<http://www.faz.net/aktuell/politik/fluechtlingskrise/f-a-s-exklusiv-es-kommen-nur-noch-14-000-asylsuchende-pro-monat-14462343.html>)?

Zu 15.

Mit Stand 30. September 2016 waren 788.443 Asylsuchende im Ausländerzentralregister registriert. Diese unterteilen sich in 54.069 Personen, die ein Asylgesuch geäußert hatten und 734.374 Personen, die bereits einen Asylantrag gestellt hatten.

3. Quartal 2016	Asylgesuch geäußert	Offene Asylanträge	Anzahl
insgesamt	54.069	734.374	788.443
davon			
Syrien, Arabische Republik	12.376	180.367	192.743
Afghanistan	8.716	146.249	154.965
Irak	6.248	87.781	94.029
Iran, Islamische Republik	1.955	29.109	31.064
Pakistan	1.269	25.154	26.423
Russische Föderation	1.112	21.916	23.028
Nigeria	1.505	19.048	20.553
Eritrea	1.981	18.435	20.416
Albanien	1.666	16.913	18.579
Ungeklärt	792	17.555	18.347
Somalia	981	16.940	17.921
Kosovo	564	10.727	11.291
Serbien	895	9.359	10.254
Gambia	302	9.005	9.307
Armenien	1.044	7.806	8.850

Bereinigte Zugangsdaten bezogen auf die Einreisen seit 2015 differenziert nach Monaten liegen nicht vor.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass von den rund 890.000 im Jahr 2015 eingereisten Asylsuchenden ca. 820.000 im Kerndatensystem registriert worden sind. Rund 50.000 Schutzsuchende wurden zunächst ebenfalls registriert, haben jedoch in der Folge ihre Asylverfahren nicht weiterbetrieben und dürften in der ganz überwiegenden Mehrheit inzwischen weiter- oder in ihr Herkunftsland zurückgereist sein. Etwa 20.000 im Jahr 2015 eingereiste unbegleitete Minderjährige haben bislang noch keinen Asylantrag gestellt.

Die Abweichungen zwischen den monatlich vermeldeten EASY-Zahlen und den Zahlen der im Kerndatensystem erfassten Asylsuchenden resultieren zum einen daraus, dass wegen des sukzessiven Roll-outs zunächst noch nicht bundesweit im Kerndatensystem registriert werden konnte.

Zum anderen ist das EASY-System - im Gegensatz zum Kerndatensystem - nicht personenscharf und fehleranfällig insbesondere wegen der Möglichkeit von Mehrfacherfassungen.

16. Wie viele Erst- und Folgeanträge (bitte differenzieren) wurden von Asylsuchenden aus Serbien, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Albanien und Bosnien-Herzegowina in den Monaten Juli, August und September 2016 gestellt (bitte jeweils auch den prozentualen Anteil der Roma-Angehörigen nennen), und wie wurden diese Asylanträge in diesen Monaten jeweils mit welchem Ergebnis beschieden?

Zu 16.

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Herkunftsland	Asylanträge Juli 2016				Entscheidungen über Asylanträge Juli 2016					
	Asyl-anträge gesamt	davon Erst-anträge	davon Folge-anträge	insge-samt	Anerken-nungen als Asylbe-rechtigte (Art. 16a GG und Famili.asyl)	Ge-währung von Flüchtl.-schutz gem. § 3 I AsylG	Ge-währung von subsi-diärem Schutz gem. § 4 I AsylG	Fest-stellung eines Abschie-bungs-verboetes gem. § 60 V/VII Auf-enthG	Ableh-nungen (unbegr. abgel./ offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfah-rener-ledi-gungen
Serbien	938	657	281	1.754	-	-	-	1	6	1.035
davon Roma	707	460	247	1.489	-	-	-	-	1	712
Kosovo	684	550	134	1.327	-	-	3	1	5	837
davon Roma	174	137	37	292	-	3	-	-	17	253
Mazedonien	710	543	167	1.112	-	-	3	-	4	230
davon Roma	360	246	114	659	-	-	-	-	4	707
Montenegro	89	72	17	236	-	-	-	-	1	411
davon Roma	28	14	14	40	-	-	-	-	1	42
Albanien	1.599	1.389	210	2.775	-	5	9	-	1	31
davon Roma	87	64	23	186	-	-	-	-	3	2.092
Bosnien-Herzeg.	205	119	86	528	-	-	-	-	-	666
davon Roma	95	35	60	288	-	-	-	-	3	129
								-	177	57
								-	111	167

	Asylanträge August 2016	Entscheidungen über Asylanträge August 2016

Herkunftsland	Asylanträge August 2016				Entscheidungen über Asylanträge August 2016						
	Asyl-anträge gesamt	davon Erst-anträge	davon Folge-anträge	insge-samt	Anerken-nungen als Asylbe-rechtigte (Art. 16a GG und Famil.asyl)	Ge-währung von Flüchtl.-schutz gem. § 3 I AsylG	Ge-währung von subsi-diärem Schutz gem. § 4 I AsylG	Fest-stellung eines Abschie-bungs-verboetes gem. § 60 V/VII Auf-enthG	Ableh-nungen (unbegr. abgel./ offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfah-rener-ledi-gungen	
Serbien	1.055	726	329	1.241	-	-	-	-	5	775	461
davon Roma	772	460	312	1.048	-	-	-	-	5	650	393
Kosovo	667	524	143	974	-	-	-	-	10	783	181
davon Roma	159	114	45	291	-	-	-	-	2	250	39
Mazedonien	728	515	213	924	-	2	-	-	6	573	343
davon Roma	446	289	157	571	-	2	-	-	6	343	220
Montenegro	195	174	21	221	-	1	-	-	1	191	28
davon Roma	53	35	18	48	-	-	-	-	1	33	14
Albanien	1.845	1.634	211	1.822	-	-	5	9	1.422	386	
davon Roma	117	84	33	117	-	-	-	-	-	86	31
Bosnien-Herzeg.	347	226	121	260	-	1	-	-	1	166	92
davon Roma	215	121	94	144	-	-	-	-	1	80	63

Herkunftsland	Asylanträge September 2016				Entscheidungen über Asylanträge September 2016						
	Asyl-anträge gesamt	davon Erst-anträge	davon Folge-anträge	insge-samt	Anerken-nungen als Asylbe-rechtigte (Art. 16a GG und Famil.asyl)	Ge-währung von Flüchtl.-schutz gem. § 3 I AsylG	Ge-währung von subsi-diärem Schutz gem. § 4 I AsylG	Fest-stellung eines Abschie-bungs-verboetes gem. § 60 V/VII Auf-enthG	Ableh-nungen (unbegr. abgel./ offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfah-rener-ledi-gungen	
Serbien	1.050	732	318	1.120	-	-	-	-	2	759	359
davon Roma	875	583	292	915	-	-	-	-	2	587	326
Kosovo	663	565	98	1.007	-	-	1	5	819	182	
davon Roma	176	141	35	202	-	-	-	-	1	168	33
Mazedonien	892	670	222	850	-	-	1	3	572	274	
davon Roma	465	325	140	500	-	-	-	-	2	311	187
Montenegro	119	100	19	203	-	-	-	-	1	153	49
davon Roma	39	29	10	53	-	-	-	-	1	26	26
Albanien	2.465	2.250	215	2.221	-	-	-	-	3	1.804	414
davon Roma	121	95	26	132	-	-	-	-	-	112	20
Bosnien-Herzeg.	341	210	131	326	-	-	-	-	4	189	133
davon Roma	189	79	110	171	-	-	-	-	-	76	95

17. Welche aktuellen Informationen gibt es zur Personalsituation, -entwicklung und -planung im BAMF und zu unterstützenden Sondermaßnahmen, insbesondere im Bereich der Asylprüfung, und welche Bedarfsplanung und Forderungen hat das BAMF dem Bundesinnenministerium im Rahmen der Ausgestaltung des Haushalts für das Jahr 2017 vorgelegt, inwieweit wurde dem seitens des Ministeriums entsprochen?

Zu 17.

Von den rd. 7.300 Einstellungsmöglichkeiten im Jahr 2016 sind mit Stand 1. November 2016 rund 6.570 Vollzeitäquivalente (VZÄ) besetzt. Weiterhin unterstützen von anderen Behörden abgeordnete Kräfte sowie weitere befristete Mitarbeiter in einer Größenordnung von ca. 3.250 VZÄ das Bundesamt. Damit wurde der Personalkörper im Vergleich zum vergangenen Jahr mehr als verdoppelt.

Im Bereich Asyl war mit Stand 1. November 2016 ein Stammpersonal (VZÄ) von rund 1.652 Entscheidern und 2.640 Bürosachbearbeitern-Asylverfahrenssekretariat (BSB-AVS) beschäftigt. Hinzu kommen aus den von anderen Behörden abgeordneten Kräften ca. 795 VZÄ Entscheider, ca. 926 VZÄ Anhörer und 1.108 VZÄ BSB-AVS-Kräfte.

Aus dem Entwurf zum Bundeshaushaltsplan 2017 ergibt sich ein (Plan-)stellen-Soll von 6.233,5 VZÄ.

18. Wie viele Asylverfahren wurden im ersten, zweiten und dritten Quartal (bitte differenzieren) eingestellt (bitte so genau wie möglich nach Gründen differenzieren – etwa: Nicht-betreiben, Nicht-Erreichbarkeit, Nicht-Erscheinen bei einer Anhörung – und nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und den Bundesländern differenzieren), wie stellt das BAMF sicher, dass insbesondere Einladungen zur Asylanhörung die Betroffenen auch bei prekären Unterbringungsverhältnissen rechtzeitig erreichen, und was hat das BAMF nach diesbezüglichen Beschwerden insbesondere in Berlin konkret unternommen (vgl.: <http://www.tagesspiegel.de/berlin/vorwurf-des-fluechtlingsrats-bamf-soll-asylverfahren-in-berlin-bewusst-erschweren/13821500.html>; <http://www.rbb-online.de/politik/thema/fluechtlinge/berlin/2016/07/fluechtlinge-bamf-berlin-einladungsschreiben-zu-spaet-verschickt.html>)?

Zu 18.

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

1.Quartal 2016	Einstellung wg. § 33 Abs. 1 und 2 / § 32a Abs. 2 AsylG	Sonstige Einstellung	Gesamt
Bundesländer gesamt	820	6.716	7.536
davon			
Baden-Württemberg	138	993	1.131
Bayern	128	1.269	1.397
Berlin	70	487	557
Brandenburg	18	55	73
Bremen	6	59	65
Hamburg	7	72	79
Hessen	80	579	659
Mecklenburg-Vorpommern	11	60	71
Niedersachsen	56	484	540
Nordrhein-Westfalen	145	1.351	1.496
Rheinland-Pfalz	44	691	735
Saarland		29	29
Sachsen	47	176	223
Sachsen-Anhalt	14	53	67
Schleswig-Holstein	20	179	199
Thüringen	36	179	215

1.Quartal 2016	Einstellung wg. § 33 Abs. 1 und 2 / § 32a Abs. 2 AsylG	Sonstige Einstellung	Gesamt
HKL gesamt	820	6.716	7.536
davon			
Albanien	120	1.916	2.036
Serben	205	1.138	1.343
Kosovo	81	621	702
Mazedonien	56	644	700
Bosnien - Herzegowina	25	561	586
Irak	68	251	319

1.Quartal 2016	Einstellung wg. § 33 Abs. 1 und 2 / § 32a Abs. 2 AsylG	Sonstige Einstellung	Gesamt
Algerien	70	191	261
Russische Föd.	17	116	133
Montenegro	2	115	117
Afghanistan	11	94	105

2.Quartal 2016	Einstellung wg. § 33 Abs. 1 und 2 / § 32a Abs. 2 AsylG	Sonstige Einstellung	Gesamt
Bundesländer gesamt	2.848	8.325	11.173
davon			
Baden-Württemberg	601	1.102	1.703
Bayern	236	1.429	1.665
Berlin	362	1.105	1.467
Brandenburg	24	140	164
Bremen	4	45	49
Hamburg	18	156	174
Hessen	134	327	461
Mecklenburg-Vorpommern	29	54	83
Niedersachsen	205	631	836
Nordrhein-Westfalen	602	1.904	2.506
Rheinland-Pfalz	99	485	584
Saarland	8	55	63
Sachsen	267	454	721
Sachsen-Anhalt	84	63	147
Schleswig-Holstein	113	211	324
Thüringen	62	164	226

2.Quartal 2016	Einstellung wg. § 33 Abs. 1 und 2 / § 32a Abs. 2 AsylG	Sonstige Einstellung	Gesamt
HKL gesamt	2.848	8.325	11.173
davon			
Albanien	239	1.418	1.657
Serbien	308	950	1.258

2.Quartal 2016	Einstellung wg. § 33 Abs. 1 und 2 / § 32a Abs. 2 AsylG	Sonstige Einstellung	Gesamt
Mazedonien	155	699	854
Kosovo	237	601	838
Irak	140	638	778
Algerien	382	395	777
Marokko	148	502	650
Bosnien und Herzegowina	81	355	436
Moldau	133	235	368
Afghanistan	84	278	362

3.Quartal 2016	Einstellung wg. § 33 Abs. 1 und 2 / § 32a Abs. 2 AsylG	Sonstige Einstellung	Gesamt
Bundesländer gesamt	3.670	6.807	10.477
davon			
Baden-Württemberg	370	752	1.122
Bayern	264	959	1.223
Berlin	1.533	924	2.457
Brandenburg	16	477	493
Bremen	32	76	108
Hamburg	11	112	123
Hessen	81	154	235
Mecklenburg-Vorpommern	63	105	168
Niedersachsen	163	398	561
Nordrhein-Westfalen	486	1.506	1.992
Rheinland-Pfalz	173	339	512
Saarland	13	18	31
Sachsen	315	545	860
Sachsen-Anhalt	53	108	161
Schleswig-Holstein	53	189	242
Thüringen	44	144	188
unbekannt		1	1

3.Quartal 2016	Einstellung wg. § 33 Abs. 1 und 2 / § 32a Abs. 2 AsylG	Sonstige Einstellung	Gesamt
HKL gesamt	3.670	6.807	10.477
davon			
Moldau	1.283	83	1.366
Irak	261	882	1.143
Albanien	140	832	972
Afghanistan	254	533	787
Pakistan	272	369	641
Serben	130	476	606
Mazedonien	93	370	463
Syrien	160	262	422
Kosovo	49	294	343
Iran	37	288	325

Sofern die Ladungen zu den Anhörungen nicht bei den förmlichen Antragstellungen den Betroffenen persönlich übergeben werden, werden sie an die zuletzt bekannte Adresse mittels Postzustellungsurkunde zugestellt. Die Ladungen zu den Anhörungen sollen den Antragsteller mindestens 4 Tage vor dem Anhörungstermin erreichen. Eine im Einzelfall verspätete Zustellung hat keine negativen Auswirkungen für die Antragsteller. Insbesondere wird in diesen Fällen auch nicht vermutet, dass der Ausländer das Verfahren nicht betreibt (vgl. 33 Absatz 2 AsylG). Sollte ein Einladungsschreiben verspätet eingetroffen sein, wird ein neuer Termin festgesetzt. Im Übrigen sind seit Inkrafttreten des Datenaustauschverbesserungsgesetzes auch die Adressen der Asylbewerber und damit auch Adressenänderungen im AZR zu speichern, so dass sich die falsch adressierten Ladungen wesentlich verringert haben dürften.

19. Wie genau verläuft eine themenspezifische Sichtung von Asylbescheiden (Audit) durch das zentrale Referat für Qualitätssicherung im BAMF (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9415, Frage 19), hält die Bundesregierung 78 Einzelfallprüfungen und 3.364 Prüfungen im Rahmen von Audits bis zum 17. Juli 2016 (vgl. ebd.) für ausreichend, um angesichts von Hunderttausenden Bescheiden, der Neuanstellung Tausender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im BAMF und nur kurzen Einarbeitungszeiten eine ausreichende Qualitätskontrolle sicherzustellen (bitte begründen), und wie viele Qualitätskontrollen gab es im dritten Quartal 2016 (bitte auch die Vergleichswerte des vorherigen Quartals nennen)?

Zu 19.

Die durchgeführten Audits des BAMF basieren auf Einzelfällen, stellen aber keine Einzelfallprüfung dar. Während eine Einzelfallprüfung das gesamte Verfahren eines Einzelfalles oder Teile davon, z. B. die Anhörung oder den Bescheid zum Gegenstand hat, ist dies bei Audits grds. nicht der Fall. Hier wird eine themenspezifische Vorauswahl mit bestimmten Kriterien getroffen. Die genannten 78 Einzelfallprüfungen sind durch konkrete Beschwerden oder Eingaben von Externen veranlasst gewesen.

Mithilfe des Audits sollen Fehlerquellen und deren künftige Vermeidung über Steuerungsinstrumentarien wie Dienstanweisungen, Rundschreiben und dergleichen erkannt werden. Im dritten Quartal 2016 wurden 57 Einzelfallprüfungen auf Anstoß von außen hin durchgeführt und 277 Verfahren im Rahmen von Audits gesichert.

Die Audits werden zunächst vorbereitetet, indem u. a. Thema, Ziel, Dauer, Umfang und Bearbeiter (Prüfteam) definiert, die Prüfgrundlagen (Steuerungsinstrumentarien wie Dienstanweisungen, usw.) und die Methode sowie ein Ablaufplan festgelegt werden.

Die Phase der Durchführung umfasst dann regelmäßig mit die Verfahrensprüfung anhand des Kriterienkatalogs, die Erstellung eines Audit-Berichts und die Bereinigung entscheidungsrelevanter festgestellter Fehler im Einzelfall, die Präzisierung von Dienstanweisungen, oder etwaige Hinweise auf Fehlerquellen.

In den dezentralen Organisationseinheiten, den Außenstellen, Ankunfts- und Entscheidungszentren findet eine breit aufgestellte Qualitätssicherung statt und wird ein Mentoren-System umgesetzt (verantwortlich u. a. für die tagtägliche fachliche Beratung und Betreuung von Entscheidern, Prüfung von Anhörungen und Bescheiden, Beurteilung des Schulungsbedarfs und Umsetzung von abhelfenden Maßnahmen). Zusätzlich wird ein so genanntes Qualitätsförderer-System in allen Außenstellen, Ankunftszentren und Entscheidungszentren aufgebaut, um die Qualitätssicherung aller Teilverfahren im Asylverfahrensablauf fortlaufend und umfassend im Blick zu halten.

20. Zu welchem ungefähren Anteil wird nach Einschätzungen von fachkundigen Bedienten des BAMF derzeit das Prinzip der Einheit von Anhörer und Entscheider im Asylverfahren in der Praxis gewahrt (soweit möglich bitte auch nach Herkunftsländern differenzieren), und wie waren die Anteile zum Zeitpunkt der letzten Anfrage (Bundestagsdrucksache 18/9415, Frage 22)?

21. Wieso hat die Bundesregierung die auf Bundestagsdrucksache 18/9415 zu Frage 22 erbetenen Angaben nicht mitgeteilt, obwohl ihr entsprechende Angaben aufgrund der Einschätzung von fachkundigen Bediensteten des BAMF über zwei Jahre hinweg zuvor möglich waren (vgl. z.B. Vorbemerkung auf Bundestagsdrucksache 18/705 und Frage 16), und inwieweit kann die Bundesregierung den Eindruck widerlegen, dass solche – möglichen – Einschätzungen fachkundiger Bundesbediensteter deshalb nicht angegeben oder von ihr nicht abgefragt werden, weil sich der Anteil von Verfahren, in denen eine Identität von Anhörer und Entscheider besteht, drastisch verringert haben dürfte (auf Bundestagsdrucksache 18/8450 hieß es zu Frage 20: „erkennbar verringert“, ohne dass konkrete Zahlen genannt wurden) und dies dem „erstrebenswerten Ziel“ einer Identität von Anhörer und Entscheider (so das BAMF laut Bundestagsdrucksache 18/705, Frage 16a) widerspricht (bitte ausführen)?

22. Strebt das BAMF überhaupt noch das Ziel einer Identität von Anhörer und Entscheider an (vgl. Bundestagsdrucksache 18/705, Frage 16a), wenn ja, was wird unternommen um dieses zu erreichen, wenn nein, warum sollen die zuvor für diese Zielsetzung tragenden Gründe nicht mehr gelten und wann ist die entsprechende Vorgabe in der „Dienstanweisung Asyl“, eine solche Identität anzustreben (vgl. Bundestagsdrucksache 18/705, Frage 16), auf wessen Veranlassung hin geändert worden (bitte ausführen)?

23. In welchen Verfahren kommt es nicht „auf den persönlichen Eindruck von Antragstellern entscheidungserheblich“ an (Nachfrage zu Bundestagsdrucksache 18/9415, Antwort auf Frage 22), wie hoch war der Anteil von Asylentscheidungen, die in Entscheidungszentren (d.h. auch: ohne Identität von Anhörer und Entscheider) getroffen wurden im ersten, zweiten und dritten Quartal 2016 (bitte differenzieren und jeweils absolute und relative Zahlen angeben und die wichtigsten zehn Herkunftsländer nennen), und wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im BAMF gibt es derzeit, die nur anhören, die nur entscheiden bzw. die anhören und entscheiden?

Zu 20. bis 23.

Die Fragen 20 bis 23 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gebündelt beantwortet. Der Anteil von Asylentscheidungen, die in Entscheidungszentren getroffen wurden, kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

1. Quartal 2016	Entscheidungen gesamt	davon in Entscheidungszentren	Anteil an allen Entscheidungen
alle HKL	150.234	112.053	74,6%
davon			
Syrien	75.742	64.578	85,3%
Albanien	14.567	10.853	74,5%

1. Quartal 2016	Entscheidungen gesamt	davon in Entscheidungszentren	Anteil an allen Entscheidungen
Serbien	9.179	7.008	76,3%
Irak	7.656	4.941	64,5%
Kosovo	6.881	5.316	77,3%
Eritrea	5.884	5.074	86,2%
Mazedonien	4.756	3.454	72,6%
Ungeklärt	3.493	2.797	80,1%
Bosnien und Herzegowina	2.763	1.849	66,9%
Afghanistan	2.237	70	3,1%

2. Quartal 2016	Entscheidungen gesamt	davon in Entscheidungszentren	Anteil an allen Entscheidungen
alle HKL	133.352	89.998	67,5%
davon			
Syrien	61.257	44.606	72,8%
Albanien	10.140	7.951	78,4%
Irak	8.790	4.765	54,2%
Serbien	7.579	6.164	81,3%
Kosovo	6.220	4.899	78,8%
Afghanistan	5.369	3.157	58,8%
Eritrea	4.692	4.067	86,7%
Mazedonien	4.544	3.747	82,5%
Ungeklärt	2.384	1.636	68,6%
Russische Föderation	2.141	50	2,3%

3. Quartal 2016	Entscheidungen gesamt	davon in Entscheidungszentren	Anteil an allen Entscheidungen
alle HKL	179.756	144.393	80,3%
davon:			
Syrien	84.166	74.400	88,4%
Irak	20.587	17.139	83,3%
Afghanistan	18.073	15.092	83,5%
Albanien	6.815	5.246	77,0%
Eritrea	5.017	4.257	84,9%
Ungeklärt	4.380	3.641	83,1%
Serbien	4.114	3.169	77,0%
Pakistan	3.471	2.895	83,4%
Kosovo	3.311	2.620	79,1%
Russische Föderation	3.136	52	1,7%

Zum Prinzip der Einheit von Anhörer und Entscheider erfolgt im Bundesamt keine statistische Erfassung.

Auf Grund der hohen zu bearbeitenden Anzahl von Asylanträgen wird im BAMF derzeit in vielen Fällen zur Verfahrensbeschleunigung diese Verfahrensweise nicht angewendet, zumal diesem Prinzip eine besondere Bedeutung grundsätzlich nur in den Fällen zukommen kann, in denen eine ablehnende Entscheidung auf Grund unglaublichen Sachvertrags erfolgt und es auf den persönlichen Eindruck vom Antragsteller entscheidend ankommt.

Mit Stand 1. November 2016 waren im Bundesamt von anderen Behörden abgeordnete Kräfte sowie weitere befristete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umfang von 926 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) als Anhörer tätig. Sie führen ausschließlich Anhörungen durch. Stammpersonal im Umfang von 1.652 VZÄ und weitere abgeordnete sowie befristete 795 VZÄ als Entscheider tätig. Sie konnten sowohl Anhörungen als auch Entscheidungen durchführen. Über die tatsächliche Aufteilung der Tätigkeiten bei Entscheidern wird keine Statistik geführt.

24. Inwieweit ist nach Erfahrungen der BAMF-internen Qualitätssicherung die Kritik zutreffend, dass die Trennung von Anhörer und Entscheider Fehler bzw. Fehlentscheidungen zur Folge haben kann (vgl. <https://www.proasyl.de/news/qualitaetsskandal-beim-bundesamt/>; bitte ausführen)?

Zu 24.

Ein Qualitätsgewinn aus der Identität von Anhörer und Entscheider kann nur erzielt werden, wenn eine zeitnahe Erstellung des Bescheids nach der Anhörung gewährleistet ist. Andernfalls überwiegen die Vorteile einer zeitnahen Bescheidung durch einen anderen Mitarbeiter. Die Trennung von Anhörer und Entscheider kann in einzelnen Fällen dazu führen, dass der Anhörer bei der Abfassung der Niederschrift Aspekte nicht herausarbeitet, weil er dies aufgrund eigener Eindrücke für eine eigene Entscheidungsfindung nicht für erforderlich hält. Dieser Gefahr wird jedoch begegnet, indem die Entscheider den Fall zur erneuten Anhörung zurückgeben können, wenn die Niederschrift der Anhörung aus Sicht des Entscheiders unvollständig ist.

25. Inwieweit ist es zutreffend, wie es der federführenden Fragestellerin vertraulich zugesagt wurde, dass die Beratungsfirma McKinsey ausgerechnet haben soll, wie viele Minuten das BAMF angeblich pro Fall sparen könnte, wenn Anhörung, Entscheidung und Zustellung personell und räumlich getrennt werden (bitte genaue Ausführungen zu entsprechenden Empfehlungen machen und dazu, inwieweit diese aufgenommen und umgesetzt wurden), und inwieweit wurde dabei berücksichtigt, dass es nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller bei der Asylprüfung nicht vorrangig um effiziente Bearbeitung gehen darf, sondern dass es auf eine gewissenhafte Prüfung und sorgfältige Entscheidung ankommt und dabei dem unmittelbaren persönlichen Eindruck bei der Befragung in der Anhörung eine herausragende Bedeutung zukommt (bitte ausführen)?

Zu 25.

Entscheidungen zu prozessualen Veränderungen im BAMF wurden ausschließlich durch das Leitungsgremium des BAMF getroffen. Das BAMF hat sich im Rahmen der Herausforderungen der Flüchtlingskrise und der damit verbunden Reorganisation der Unterstützung von Beratungsfirmen bedient.

26. Wie wird in der Entscheidungspraxis bei einer Trennung von Anhörer und Entscheider sichergestellt, dass der unmittelbare persönliche Eindruck bei der Befragung in der Anhörung bei der Entscheidung berücksichtigt wird, weil reine Anhörungsprotokolle Umstände, die für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit entscheidend sein können, nicht wiedergeben können (Mimik, Gesten, Blicke, Tonfall, Schwitzen, Zittern, Pausen usw., bitte ausführen)?

Zu 26.

Der Mitarbeiter, der die Anhörung durchführt, erstellt im Nachgang seinen Entscheidungsvorschlag, der auf den Fakten der Anhörung und dem persönlichen Eindruck basiert und auch die in der Frage genannten Aspekte berücksichtigt. Diesen nimmt der Entscheider bei der Erstellung des Bescheides auf und berücksichtigt ihn.

27. Inwieweit ist es zutreffend, dass im BAMF Zielvorgaben zur Zahl von Anhörungen oder Entscheidungen gemacht wurden (vgl. SPIEGEL 40/2016: „Reformen. Unruhe im Amt“), welche konkreten Vorgaben wurden wann gemacht und welche Folgen gibt es bei Nicht-Erreichen der Zielvorgabe (bitte auflisten), und inwieweit kann das BAMF bestätigen, dass unter den Beschäftigten die „Stimmung in der Nürnberger Behördenzentrale kaum schlechter sein“ könne (in Bezug auf die neu Angestellten würde intern kritisch von einem „Heer von Dilettanten“ gesprochen; ironisch würde gefragt, warum nicht „Automaten, die auf Knopfdruck den Bescheid ausspucken“, aufgestellt würden)?

Zu 27.

Es ist zutreffend und richtig, dass die Leitung des BAMF Erwartungswerte zur Zahl der Anhörungen formuliert hat. Im regelmäßigen Dialog mit den Organisationseinheiten wird vor Ort die Umsetzung besprochen. Dabei werden Möglichkeiten/Chancen und Grenzen der Umsetzung gleichermaßen abgewogen. Es treten keine Folgen bei Nichterreichung ein. Grundlage der Erwartungswerte ist die Erfahrung, wie viele Anhörungen Entscheider je nach Komplexität pro Woche durchführen können.

Das BAMF kann nicht bestätigen, dass „die Stimmung im Bundesamt kaum schlechter sein könne.“ Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass das aktuelle Arbeitsaufkommen und die Veränderungsprozesse, die sehr schnell eingeleitet werden mussten, auch zu besonderen Belastungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geführt haben.

28. Wie viele Einreise- und Aufenthaltsverbote hat das BAMF seit August 2015 gegenüber abgelehnten Asylsuchenden erlassen (bitte nach Monaten und den wichtigsten Herkunfts ländern differenzieren), wie viele Klagen wurden gegen diese Anordnungen erhoben, wie viele der Einreise- und Aufenthaltsverbote sind inzwischen bestandskräftig und wie viele Personen mit einem (solchen) Wiedereinreiseverbot sind im zweiten Halbjahr 2015 bzw. 2016 wieder nach Deutschland eingereist bzw. haben dies versucht und wurden zurückgewiesen?

Zu 28.

Angaben zu vom BAMF erlassenen Einreise- und Aufenthaltsverboten können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Herkunftsland	Aug. 2015	Sept. 2015	Okt. 2015	Nov. 2015.	Dez. 2015
Insgesamt	4.553	12.267	13.828	19.047	20.934
davon					
Albanien	2.826	6.121	6.282	7.476	8.272
Serben	450	1.888	2.174	3.498	3.572
Kosovo	180	880	1.110	2.468	2.730
Mazedonien	258	980	1.140	1.454	1.714
Afghanistan	92	132	200	196	247
Bosnien-Herzegowina	181	623	693	1.146	1.020
Irak	63	157	213	195	151
Pakistan	22	53	112	129	235
Montenegro	48	228	257	703	1.266
Russische Föderation	44	161	181	260	198

Herkunftsland	Jan. 2016	Feb. 2016	März 2016	Apr. 2016	Mai 2016
Gesamt	17.695	18.444	21.944	20.627	16.171
Davon					
Albanien	6.449	5.030	5.861	4.855	4.250
Serbien	2.956	2.924	4.131	3.414	2.186
Kosovo	1.877	2.709	3.412	3.562	2.564
Mazedonien	1.496	1.945	1.854	1.799	1.256
Afghanistan	283	338	260	417	606
Bosnien-Herzegowina	936	927	951	835	628
Irak	190	264	309	514	479
Pakistan	283	293	203	224	190
Montenegro	498	426	420	247	208
Russische Föderation	296	305	293	382	358

Herkunftsland	Jun. 2016	Jul. 2016	Aug. 2016	Sep. 2016	Gesamt
Gesamt	18.465	17.551	16.713	18.629	236.868
davon					
Albanien	4.611	3.936	2.875	3.332	72.176
Serbien	2.615	1.817	1.203	1.215	34.043
Kosovo	2.304	1.468	1.180	1.178	27.622
Mazedonien	1.647	874	750	814	17.981
Afghanistan	1.026	1.426	1.686	1.877	8.786
Bosnien und Herzegowina	602	431	263	441	9.677
Irak	653	985	1.821	1.904	7.898
Pakistan	284	817	1.091	1.395	5.331
Montenegro	304	262	209	143	5.219
Russische Föderation	611	585	554	744	4.972

Hinsichtlich der Frage, wie viele Klagen gegen diese Anordnungen erhoben wurden und wie viele Einreise- und Aufenthaltsverbote inzwischen bestandskräftig sind, liegen keine belastbaren Statistiken vor.

Seit August 2015 wurden 6.213 Personen mit einem Einreise- und Aufenthaltsverbot im Ausländerzentralregister erfasst. Von diesen sind mit Stand 30. September 2016 im laufenden Jahr 35 Personen wieder nach Deutschland eingereist, acht wurden an den Grenzen zurückgeschoben. Für das Jahr 2015 können keine Aussagen zu Einreisen/Zurückweisungen gemacht werden, da der Speichersachverhalt „Einreise- und Aufenthaltsverbot“ erst seit 30. März 2016 eingerichtet worden ist. Von den insgesamt 6.213 erfassten Einreise- und Aufenthaltsverboten sind 389 rückwirkend für das Jahr 2015 erfasst worden.

29. Welche Personengruppen sind in welcher Größenordnung (bitte Zahlen nennen, etwa zu: abgeschobenen Personen, vollziehbar ausreisepflichten Personen unbekannten Aufenthalts, Personen mit Wiedereinreiseverbot, abgelehnte Asylsuchende bzw. andere Personengruppen usw.) aktuell im Polizei-Fahndungssystem INPOL als zur Festnahme zur Abschiebung gespeichert, werden insbesondere auch abgelehnte Asylsuchende mit einem Einreiseverbot dort gespeichert und inwieweit kann der in den Medien berichtete Anstieg um 140 Prozent gegenüber dem Vorjahr (z.B.: kna vom 7. Oktober 2016: „Bericht: Über 280.000 Ausländern droht Festnahme und Abschiebung“) mit gesteigerten Abschiebungen und der zum 1. August 2015 wirksam gewordenen Neuregelung erklärt werden, die Aufenthalts- und Wiedereinreiseverbote für als offensichtlich unbegründet abgelehnte Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten vorsieht?

Zu 29.

Eine INPOL-Auswertung im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich. Es sind lediglich Aussagen zu folgenden Anlass-/Zweck-Kombinationen bezüglich Ausschreibungen zur Festnahme in Kombination mit einer „ausländerrechtlichen Maßnahme“ möglich:

- 1.) Ausweisung / Abschiebung / Zurückschiebung mittels Festnahme,
- 2.) Ausweisung / Abschiebung / Zurückschiebung mittels Festnahme aufgrund Haft-/Unterbringungsbefehl / Abschiebehaftbeschluss / Zurückschiebungsbefehls,
- 3.) Zurückschiebung mittels Festnahme aufgrund einer Zurückschiebungsverfügung.

Für diese Anlass-/Zweckkombinationen ergeben sich mit Stand vom 1. Oktober 2016 folgende Zahlen:

- zu 1.) 115.857,
zu 2.) 863,
zu 3.) 5.659.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die aus der Presse aufgegriffene Zahl von „über 280.000 Ausländern“, denen „Festnahme und Abschiebung“ droht und auf die hier Bezug genommen wird, im Rahmen einer Presseanfrage des Hessischen Rundfunks (HR) durch das Bundeskriminalamt (BKA) herausgegeben wurde. Diese Zahl ist nicht korrekt und wurde daher gegenüber dem HR und der Deutschen Presseagentur dpa mittlerweile durch das BKA auf 121.759 (mit Stand vom 1. September 2016) korrigiert.

30. Wie lang war die Verfahrensdauer bei Asylsuchenden, die nicht aus Ländern des Westbalkan kommen, im dritten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal, und wie hoch war in diesen Zeiträumen die bereinigte Gesamtschutzquote in Bezug auf diese Länder (ohne Westbalkan)?

Zu 30.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Asylsuchenden, die nicht aus Ländern des Westbalkans kommen (also ohne Albanien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Serbien und Kosovo), betrug im dritten Quartal des laufenden Jahres 6,5 Monate und im zweiten Quartal 6,7 Monate. Die erfragte Quote von Asylsuchenden, die nicht aus den genannten Ländern des Westbalkans kommen, betrug im dritten Quartal 81,8 Prozent und im zweiten Quartal 87,6 Prozent.

31. Wie lange dauern derzeit im Durchschnitt nach Einschätzungen fachkundiger Bedienter des BAMF Asylanhörungen generell, wie lange dauern diese jeweils bei Asylsuchenden aus den sechs Westbalkanländern, aus Syrien und anderen wichtigen Herkunftsländern, und warum hat die Bundesregierung auf die entsprechende Frage 24 auf Bundestagsdrucksache 18/9415 keine Angaben gemacht, obwohl ihr dies zuvor noch problemlos möglich war (vgl. nur z.B. die Antwort zu Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 18/8450 und zu Frage 19 auf Bundestagdrucksache 18/490)?

Zu 31.

Zur Dauer der Anhörungen erfolgt im BAMF keine statistische Erfassung. Die Dauer ist abhängig vom Umfang und der Komplexität des jeweiligen Sachvortrags des einzelnen Antragstellers. Belastbare Einschätzungen sind insofern nicht möglich.
Weder in der Antwort zu Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 18/8450 noch in der Antwort auf Frage 19 auf Bundestagsdrucksache 18/490 (Wahlvorschläge der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Wahl von Mitgliedern des Stiftungsrates der „Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur“) hat die Bundesregierung überdies Angaben zur durchschnittlichen Dauer von Asylanhörungen im Sinne der Frage gemacht.

32. In wie vielen Fällen wurde das BAMF bei der Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse nach § 72 Absatz 2 AufenthG im Auftrag der Ausländerbehörden welcher Bundesländer im dritten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal mit welchem Ergebnis beteiligt (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zu 32.

Angaben zur Beteiligung des BAMF bei der Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse nach § 72 Absatz 2 AufenthG können den folgenden Tabellen entnommen werden:

	Stellungnahmen gem. § 72 Abs. 2 AufenthG	davon positiv	davon negativ	davon sonstige (Abbruch u.a.)
3. Quartal 2016	171	31	48	92
davon				
Baden-Württemberg	22	4	9	9
Bayern	8	2	3	3
Berlin	29	6	4	19
Bremen	6	1	0	5
Hamburg	5	0	3	2
Hessen	16	4	4	8
Mecklenburg- Vorpommern	2		1	1
Niedersachsen	7	1	5	1
Nordrhein-Westfalen	57	11	14	32
Rheinland-Pfalz	5	0	0	5
Saarland	4	1	1	2
Sachsen	1	0	0	1
Schleswig-Holstein	9	1	4	4

3. Quartal 2016	Stellungnahmen gem. § 72 Abs. 2 AufenthG	davon positiv	davon negativ	davon sonstige (Abbruch u.a.)
alle HKL	171	31	48	92
darunter				
Syrien	2	1	0	1
Afghanistan	4	1	1	2
Irak	3	1	0	2
Iran	7		2	5
Pakistan	1	0	1	0
Eritrea	0	0	0	0
Nigeria	8	1	0	7
Albanien	4	0	2	2
Russische Föd.	7	4	1	2
Ungeklärt	2	0	0	2

2. Quartal 2016	Stellungnahmen gem. § 72 Abs. 2 AufenthG	davon positiv	davon negativ	davon sonstige (Abbruch u.a.)
alle HKL	202	53	53	96
davon				
Baden-Württemberg	28	7	8	13
Bayern	10	1	1	8
Berlin	26	10	5	11
Bremen	14	4	7	3
Hamburg	18	4	2	12
Hessen	10	2	4	4
Mecklenburg- Vorpommern	2	1	1	0
Niedersachsen	13	2	4	7
Nordrhein-Westfalen	58	15	18	25
Rheinland-Pfalz	3	0	1	2
Saarland	4	0	1	3
Sachsen	11	6	1	4
Sachsen-Anhalt	2	0	0	2
Schleswig-Holstein	2	1	0	1
Thüringen	1	0	0	1

2. Quartal 2016	Stellungnahmen gem. § 72 Abs. 2 AufenthG	davon positiv	davon negativ	davon sonstige (Abbruch u.a.)
alle HKL	202	53	53	96
darunter				
Syrien	5	0	0	5
Afghanistan	9	3	1	5
Irak	1	0	0	1
Iran	8	0	3	5
Eritrea	1	0	0	1
Pakistan	1	0	1	0
Russische Föd.	8	5	3	0
Nigeria	3	1	0	2
Albanien	4	0	2	2
Ungeklärt	6	6	0	0

33. Gilt immer noch die Aussage der Bundesregierung zu Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 17/10305: „Soweit der Vorschlag der Kommission bzw. die hierzu verabschiedete Ratsposition im Vergleich zum geltenden nationalen Recht weitergehende Gründe für die Ingewahrsamnahme von Asylbewerbern vorsehen, beabsichtigt die Bundesregierung nicht, von dieser Möglichkeit bei Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht Gebrauch zu machen“ (wenn nein, warum nicht)?

34. Wie ist der Vorschlag des Ministers des Innern, Dr. Thomas de Maizière, es solle ein neuer Haftgrund „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit“ geschaffen werden (<https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/08/2016-08-11-de-maiziere-zu-sicherheit-deutschland.html>), damit zu vereinbaren, dass sich Deutschland bei den entsprechenden Verhandlungen auf der EU-Ebene (ohne Erfolg) für eine Streichung des Haftgrundes der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung ausgesprochen hat (vgl. Bundestagsdrucksache 17/12039, Frage 4), was waren die Gründe für das damalige Vorgehen der Bundesregierung, warum sollen die damaligen Gründe heute nicht mehr gelten, und wie ist der Vorschlag des Bundesministers des Innern damit zu vereinbaren, dass die Bundesregierung erklärt hat, von Möglichkeiten des EU-Rechts zur Ingewahrsamnahme von Asylbewerbern, die über nationales Recht hinausgehen, keinen Gebrauch machen zu wollen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/10305, S. 12, bitte ausführen)?

Zu 33. und 34.

Die Fragen 33 und 34 werden zusammenfassend beantwortet. In den zitierten Dokumenten wurden Verhandlungen thematisiert, die auf EU-Ebene Haftgründe für Asylbewerber betrafen. Der in der Frage genannte Vorschlag des Bundesministers des Innern soll hingegen vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer betreffen. Wer einen Asylantrag gestellt hat, ist jedoch regelmäßig bis zur bestandskräftigen Entscheidung über den Asylantrag nicht ausreisepflichtig. Der genannte Vorschlag des Bundesministers des Innern steht daher nicht im Widerspruch zu der in der 17. Wahlperiode bei den Verhandlungen auf EU-Ebene zu den Haftgründen für Asylantragsteller zum Ausdruck gebrachten Haltung Deutschlands.

35. Wie viele der im Jahr 2014 bzw. 2015 (bitte differenzieren) rechts- oder bestandskräftig abgelehnten Asylbewerber waren nach Angaben des Ausländerzentralregisters (AZR) zuletzt noch in Deutschland aufhältig (bitte jeweils differenzieren nach den wichtigsten zehn Herkunfts ländern, Bundesländern und dem jetzigen Aufenthaltsstatus), und für wie belastbar hält die Bundesregierung die Zahl der aufhältigen, rechtskräftig abgelehnten Asylbewerber ohne Aufenthaltsrecht und ohne Duldung, auch angesichts bereits eingerräumter Aktualisierungs- bzw. Erfassungsprobleme (vgl. Antwort auf Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 18/6860: „Es kann jedoch vermutet werden, dass eine nicht unerhebliche Zahl von Ausreisepflichtigen ohne Duldung ohne Kenntnis der Ausländerbehörden aus Deutschland ausreist oder untertaucht“), und welche etwaigen Maßnahmen zur diesbezüglichen Bereinigung des AZR sind denkbar oder geplant?

Zu 35

Mit Stand 30. September 2016 waren 49.776 Personen, deren Asylanträge in den Jahren 2014 und 2015 abgelehnt wurden, noch in der Bundesrepublik Deutschland aufhältig. Die Verteilung nach Bundesländern, Staatsangehörigkeiten und aufenthaltsrechtlichem Status ergibt sich aus den folgenden Tabellen.

3. Quartal 2016	
Bundesland	Anzahl Aufhältige
insgesamt	49.776
Baden-Württemberg	4.653
Bayern	3.639
Berlin	4.019
Brandenburg	1.268
Bremen	625
Hamburg	1.478
Hessen	2.224
Mecklenburg-Vorpommern	902
Niedersachsen	5.249
Nordrhein-Westfalen	16.593
Rheinland-Pfalz	2.162
Saarland	368
Sachsen	2.325
Sachsen-Anhalt	1.606
Schleswig-Holstein	1.497
Thüringen	1.168

3. Quartal 2016	
Staatsangehörigkeit	Anzahl Aufhältige
insgesamt	49.776
davon	
Serbien	9.516
Kosovo	4.619
Mazedonien	4.246
Afghanistan	4.153
Albanien	4.098
Bosnien und Herzegowina	2.687
Syrien, Arabische Republik	2.094
Russische Föderation	1.869
Pakistan	1.182
Irak	1.048

3. Quartal 2016	
Summe aller Staatsangehörigkeiten	
aufenthaltsrechtlicher Status	Anzahl Aufhältige
Niederlassungserlaubnis	68
nach § 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG (Asyl/GFK nach 3 Jahren)	7
nach § 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 7 Jahren)	24
nach § 28 Abs. 2 AufenthG (Familienangehörige von Deutschen)	18
nach § 35 AufenthG (Kinder)	12
nach § 9 AufenthG (allgemein)	7
Aufenthaltserlaubnis	13.056
nach § 16 Abs. 5 AufenthG (Sprachkurse, Schulbesuch)	1
nach § 16 Abs. 1 AufenthG (Studium)	5
nach § 17 Abs. 1 (sonstige betriebliche Ausbildungszwecke) AufenthG	29
nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	65
nach § 18 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung)	6
nach § 18a Abs. 1 Nr.1 Buchstabe a) AufenthG (qualifizierte Geduldete mit Abschluss in Deutschland)	8
nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b) oder § 2 Abs. 2 BeschV (Blaue Karte EU, Mangelberufe)	2
nach § 21 Abs. 1 AufenthG (selbstständige Tätigkeit wirtschaftliches Interesse)	1
nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	1
nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land)	15

3. Quartal 2016		
Summe aller Staatsangehörigkeiten		
aufenthaltsrechtlicher Status		Anzahl Auf-hältige
nach § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)		385
nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asyl) anerkannt		19
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (GfK) gewährt		1.406
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) gewährt		1.390
nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungshindernisse)		4.370
nach § 25 Abs. 4 AufenthG (dringende persönliche oder humanitäre Gründe)		16
nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Verlängerung wegen außergewöhnlicher Härte)		36
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)		2.365
nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: integrierter Jugendlicher/Heranwachsender)		114
nach § 25a Abs. 2 S. 5 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: minderjährige ledige Kinder)		1
nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Eltern)		16
nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Geschwister)		8
nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: integrierter Ausländer)		7
nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Ehegatte/Lebenspartner)		5
nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Minderjähriges Kind)		7
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Ehegatte)		805
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Kinder)		22
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: sorgeberechtigter Elternteil)		1.310
nach § 28 Abs. 1 Satz 4 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: nicht sorgeberechtigter Elternteil)		9
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug) ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr 3g AufenthG		178
nach § 31 Abs. 1, 2, 4 AufenthG (eigenständiges Ehegattenaufenthaltsrecht)		7
nach § 32 Abs. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer AERL, NE oder Erlaubnis z. Daueraufenth.-EU)		272
nach § 32 Abs. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)		13
nach § 32 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Kindesnachzug über 16 Jahre zu einem Inh. einer AERL, NE o. Erlaubnis z. Daueraufenth.-EU)		28

3. Quartal 2016	
Summe aller Staatsangehörigkeiten	
aufenthaltsrechtlicher Status	Anzahl Auf-hältige
nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug im Familienverband)	4
nach § 32 Abs. 3 AufenthG (Kindesnachzug unter 16 Jahren)	6
nach § 32 Abs. 4 AufenthG (Kindesnachzug im Härtefall)	20
nach § 33 AufenthG (Geburt im Bundesgebiet)	57
nach § 34 Abs. 2 AufenthG (eigenständiges Aufenthaltsrecht für Kinder)	12
nach § 36 Abs. 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	12
nach § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)	6
nach § 38a AufenthG (langfristig Aufenthaltsberechtigter in ... [Landeskennzeichen des EU-Mitgliedstaates])	8
nach § 4 Abs. 5 AufenthG (Assoziationsrecht EWG/Türkei)	4
nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG (sonstige begründete Fälle)	4
nach dem Freizügigkeitsabkommen EG/Schweiz für freizügigkeitsberechtigte Schweizerische Bürger	1
sonstige Befreiungen	1.152
Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt (ab 01.07.2014)	89
Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt (Altfall bis 30.06.2014)	6
Antrag auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt	43
befristete Aufenthaltserlaubnis (alt - AusländerG)	8
Bescheinigung über die Wirkung der Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) ausgestellt	1.005
unbefristete Aufenthaltserlaubnis (alt - AusländerG)	1
Aufenthaltsgestattung	1.946
Duldung	25.925
Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	1.076
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	42
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (fam. Bindungen zu Duldungsinh. fehlende Reisedokumente oder medizinische Gründe)	689
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus medizinischen Gründen	453
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen	16.181
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	6.916
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	58
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	452
Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	22
Duldung nach § 60a AufenthG (alt)	36
EU-Aufenthaltsrechte	274
ohne Aufenthaltsrechte bzw. kein Eintrag	7.355

3. Quartal 2016	
Summe aller Staatsangehörigkeiten	
aufenthaltsrechtlicher Status	Anzahl Auf-hältige
davon ausreisepflichtige ohne Duldung	5.545
Gesamtergebnis	49.776

Zur Einschätzung der Belastbarkeit der Zahl ausreisepflichtiger Personen ohne Duldung, zu denen auch abgelehnte Asylbewerber gehören können, wird auf die Antwort auf Frage 22 in der Bundestagsdrucksache 18/6860 verwiesen. Eine entsprechende Datenbereinigung kann ggf. nur von den Ausländerbehörden selbst vorgenommen werden. Das BAMF stellt hierzu auf Ersuchen der Länder Listen der mutmaßlich betroffenen Fälle zur Verfügung, die dann ggf. von den jeweils zuständigen Ausländerbehörden überprüft werden müssen.

36. Wie viele Abschiebungen gab es bislang im Jahr 2016 (bitte nach Bundesländern und den 20 wichtigsten Zielstaaten – in jedem Fall bitte berücksichtigen: Irak, Iran, Afghanistan, Türkei, Marokko, Tunesien, Algerien – differenziert angeben)?

Antwort zu Frage 36:

Die Angaben für den Zeitraum Januar bis September 2016 können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Abschiebungen	
Bundesland	Gesamtzahl (Personen)
Baden Württemberg	2.718
Bayern	2.685
Berlin	1.650
Brandenburg	427
Bremen	69
Hamburg	573
Hessen	1.430
Mecklenburg Vorpommern	667
Niedersachsen	1.502
Nordrhein Westfalen	3.791
Rheinland Pfalz	623
Saarland	168
Sachsen	1.621
Sachsen Anhalt	696
Schleswig Holstein	642
Thüringen	447
Bundespolizei	205
insgesamt	19.914

Zielstaat	Gesamtzahl (Personen)
insgesamt	19.914
davon	
Albanien	5.061
Kosovo	3.976
Serbien	3.123
Mazedonien	1.451
Italien	906
Polen	709
Bosnien-Herzegowina	667
Spanien	330
Rumänien	294
Ungarn	279
Georgien	271
Montenegro	185
Frankreich	169
Bulgarien	164
Schweden	154
Türkei	151
Niederlande	115
Österreich	111
Algerien	108
Belgien	107
Tunesien	98
Marokko	75
Afghanistan	27
Irak	7
Iran	7

37. Welche Angaben für das dritte Quartal 2016 lassen sich machen zu überprüfen (vor allem: Ausweis-) Dokumenten und zum Anteil ge- oder verfälschter Dokumente Asylsuchender (bitte zum Vergleich auch die Anzahl der „beanstandeten“ Dokumente angeben und differenzieren nach den zehn wichtigsten Hauptherkunftsländern, wie auf Bundestagsdrucksache 18/9415 zu Frage 28)?

Zu 37.

Eine Übersicht der geprüften Dokumente im dritten Quartal 2016 sowie der Bewertungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Herkunftsland	Geprüfte Dokumente	Ohne Beanstandung	Ge- oder verfälscht	Nicht abschließend bewertbar
Syrien	71.431	67.903	2.729	799
Afghanistan	9.236	8.191	246	799
Irak	34.121	32.572	1.155	394
Iran, Islamische Republik	3.348	3.026	98	224
Ungeklärt	4.240	4.195	18	31
Albanien	112	110	0	2
Pakistan	166	154	5	7
Eritrea	1.200	1.044	43	113
Nigeria	289	273	3	13
Russische Föderation	822	789	8	25
Sonstige Herkunftsländer	6.450	5.854	152	440
Summe	131.415	124.111	4.457	2.847

38. Bedeutet die (Nicht-) Antwort zu Frage 30 auf Bundestagsdrucksache 18/9415, dass es nicht einmal fachkundigen Bundesbediensteten des BAMF möglich ist einzuschätzen, in welchem Umfang Asylsuchende in Deutschland eine falsche Herkunft bzw. Staatsangehörigkeit vorgeben (bitte ausführen), wie bewertet das BAMF dann die Belastbarkeit von Äußerungen, wie z.B. die des Bundesministers des Innern, dass mehr als 30 Prozent der syrischen Asylsuchenden fälschlich angeben würden, aus Syrien zu stammen, und wie groß ist die Zahl der im Einzelfall nachgewiesenen Täuschungsfälle, von denen der Innenminister sprach, um zu entsprechenden Statistiken kommen zu können (vgl.: <http://daserste.ndr.de/panorama/aktuell/Falsche-Syrer-Keine-Belege-fuer-De-Maizieres-Behauptungen,gefaelschtepaesse102.html>)?

Zu 38.

Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 30 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf BT-Drs. 18/9415 vom 17. August 2016 dargelegt, wird statistisch nicht erfasst, in wie vielen Fällen die Staatsangehörigkeit zwischen Entgegennahme des Asylantrags und dem Zeitpunkt der Entscheidung geändert wird. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass eine Änderung der Staatsangehörigkeit auf unterschiedlichen Faktoren beruhen kann.

Neben der Feststellung des BAMF, dass die vom Ausländer vorgetragene Staatsangehörigkeit unzutreffend ist, kommen die nachträgliche Vorlage von Identitätsdokumenten und Verständigungsprobleme bei der Erstaufnahme der Personalien in Betracht, die eine Änderung der Staatsangehörigkeit erforderlich machen.

Entscheider, die das Herkunftsland Syrien bearbeiten, könnten zwar eine persönliche Einschätzung abgeben, in welchem Umfang bei den von ihnen bearbeiteten Fällen falsche Herkunftsangaben in Erinnerung sind. Mit einer Gesamtschätzung aus einer großen Zahl solcher Schätzungen wäre jedoch keine belastbare Täuschungsquote zu ermitteln. Die unterschiedlichen Einschätzungen ließen sich schon mangels statistischer Vergleichbarkeit nicht zusammenführen.